

Leitfaden für die Antragstellung

Vorbereitungstreffen

Internationale Graduiertenkollegs

I Allgemeines

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) fördert Treffen zur Vorbereitung von Anträgen auf Internationale Graduiertenkollegs. Hierfür können Mittel zur Durchführung von gemeinsamen Arbeitstreffen mit den ausländischen Partnerwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern beantragt werden. Die Vorbereitungstreffen können im Ausland oder in Deutschland durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass bereits eine wissenschaftliche Kooperation besteht und die Planung eines Internationalen Graduiertenkollegs konkrete Formen angenommen hat. Diese Förderung der Antragsvorbereitung für ein Internationales Graduiertenkolleg ist nur einmalig möglich und kann entweder vor Einreichung der Antragsskizze oder nach der Aufforderung zur Vollantragsstellung erfolgen.

Eine Gegenfinanzierung des Vorbereitungstreffens durch die ausländische Partnerseite wird erwartet. Die Mittel können z. B. von der ausländischen Partnerhochschule oder von einer ausländischen Förderorganisation bereitgestellt werden. In einigen Ländern hat die DFG mit ihren ausländischen Partnerorganisationen Kooperationsvereinbarungen oder analoge Regelungen getroffen, die eine gemeinsame Beantragung und Förderung von Vorbereitungstreffen für Internationale Graduiertenkollegs ermöglichen. Bitte wenden Sie sich zur weiteren Information an die [zuständigen Ansprechpersonen](#) in der Geschäftsstelle der DFG.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn
Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Der **Antrag** sollte einen Umfang von acht Seiten nicht überschreiten und folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Fachgebiet der federführenden Antragstellerin oder des federführenden Antragstellers,
- Namen, Adressen und Fachgebiete der weiteren Beteiligten und der ausländischen Kooperationspartnerinnen und -partner,
- Historie der Kooperation mit den ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- (Arbeits-)Thema des geplanten Internationalen Graduiertenkollegs, gemeinsame Forschungsidee. Kennzeichnen Sie präzise, wo Sie sich auf Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehen (auch wenn Sie als Mitautorin bzw. -autor an diesen Arbeiten mitgewirkt haben). Eine fehlende Kennzeichnung kann einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis darstellen und im Einzelfall ein wissenschaftliches Fehlverhalten i. S. d. Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) begründen.
- wissenschaftliche Motivation und Mehrwert der Kooperation (z. B. komplementäre Kompetenzen),
- erste Planungen zur praktischen Umsetzung des Forschungsprogramms und Qualifizierungskonzeptes,
- Programm des geplanten Workshops und der Reise,
- Interessensbekundungen der deutschen und der ausländischen Hochschule, gemeinsam ein Internationales Graduiertenkolleg beantragen zu wollen,
- Zusage zur Gegenfinanzierung der Veranstaltung durch die ausländischen Partner.

Es können folgende **Mittel** beantragt werden:

a) für Reisen ins Ausland:

- Fahrt-, Flug- und ggf. Transportkosten sowie ggf. Mittel zur Kompensation von CO₂-Emissionen (gemäß „Merkblatt zur Umsetzung der CO₂-Kompensationsregelung“, DFG-Vordruck 71.03)
www.dfg.de/formulare/71_03
- Aufenthaltskosten,
- in begründeten Ausnahmefällen Zuschüsse zu den Kosten für den Workshop.

b) für Einladungen nach Deutschland:

- Kosten für den Workshop,
- Aufenthaltskosten der ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Die Dauer der Reise sollte eine Woche nicht überschreiten. Die Mittel können nur für Personen beantragt werden, die als beteiligte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in das geplante Internationale Graduiertenkolleg integriert werden sollen. Bei der Veranschlagung der erforderlichen Reisemittel (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) können die Kosten bis zur Höhe der Sätze nach den gesetzlichen Reisekostenbestimmungen des Sitzlandes des Antragstellers oder der Antragstellerin bzw. des Bundes zugrunde gelegt werden. Das Vorhaben muss insgesamt wirtschaftlich kalkuliert sein. Sollte der Antrag die Summe von 20.000 Euro übersteigen, kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Geschäftsstelle der DFG.

Der Antrag ist formlos in einfacher Ausführung und mit Originalunterschrift der federführenden Antragstellerin oder des federführenden Antragstellers bei der Geschäftsstelle der DFG einzureichen. Bitte übersenden Sie außerdem eine elektronische Version des Antrags im PDF-Format an die [zuständige Ansprechperson](#) in der Geschäftsstelle der DFG. Es ist eine Erklärung abzugeben, ob Sie oder Ihre Kooperationspartner einen Antrag auf Förderung dieses Vorhabens an anderer Stelle eingereicht haben.

Anträge können jederzeit gestellt werden. Es wird empfohlen, Anträge spätestens sechs Monate vor Beginn der Maßnahme einzureichen, damit nach der Entscheidung ausreichend Zeit für Visumsangelegenheiten, die Buchung von günstigen Flügen etc. bleibt.

Wenn Sie bei der Erstellung Ihres Antrages „Künstliche Intelligenz“ (KI) in Form generativer Modelle für die Text- und Bilderstellung verwendet haben, dann legen Sie dies bitte in wissenschaftsadäquater Weise im Antrag offen. Weiterführende Informationen finden Sie unter dem [Portal Wissenschaftliche Integrität](#).

II Verpflichtungen

Mit der Einreichung des Antrags verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlicher Praxis einzuhalten**.¹
Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.
2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)**² als verbindlich anzuerkennen.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens,

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#).

² [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten \(VerfOwF\)](#), DFG-Vordruck 80.01.

- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfängerin bzw. den Empfänger,

- die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
- der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

III Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz